

Sitzung vom 16. Dezember 1998

2780. Interpellation (Vorwürfe gegenüber der Staatsanwaltschaft)

Kantonsrat Daniel Vischer, Zürich, und Mitunterzeichnende haben am 19. Oktober 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Kürzlich wurde eine Mitarbeiterin der Staatsanwaltschaft zufolge Amtsgeheimnisverletzung zu einer Busse verurteilt. Dabei ging es um die Bekanntgabe von Daten über Personen im Zusammenhang mit dem Postraub an den «Blick»-Redaktor Dammann, die dann auch publiziert wurden. Inzwischen ist uns unklar, ob die verurteilte Mitarbeiterin aus eigenem Antrieb oder auf Befehl eines Vorgesetzten handelte. Ebenfalls steht in Frage, ob und in welchem Umfang der besagte «Blick»-Journalist über längere Zeit von Seiten der Staatsanwaltschaft und/oder von Polizeistellen Daten und Angaben erhielt, die ihm nicht zustanden. Im Einzelnen stellen sich vorerst folgende Fragen:

1. Seit wann sind der Justizdirektion die Vorwürfe betreffend Amtsgeheimnisverletzung durch eine Mitarbeiterin der Staatsanwaltschaft bekannt? Trifft die Behauptung zu, die verurteilte Mitarbeiterin habe auf Weisung eines Vorgesetzten gehandelt? Traf die Justizdirektion diesbezügliche Abklärungen, und wenn ja, zu welchem Ergebnis führten diese?
2. Trifft es zu, dass Staatsanwälte, Bezirksanwälte und Polizeistellen über besonders enge Kontakte zum «Blick»-Journalisten Dammann verfügen und ihm gegenüber Angaben machten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen und andere akkreditierte Gerichtsjournalistinnen und -journalisten nicht erhielten? Wurde diese Behauptung von den zuständigen Direktionen abgeklärt, und zu welchem Resultat führten diese Abklärungen? Welche Schlussfolgerungen ergaben sich daraus? Wurden Massnahmen eingeleitet? Welche Richtlinien bestehen bezüglich Information gegenüber den Medien bei hängigen Strafverfahren? Sind diese genügend oder ergänzungsbedürftig? Gab es, stimmt diese Behauptung, einen einsichtigen und vertretbaren Grund, gerade den «Blick»-Journalisten Dammann mit heissen Infos zu beliefern?
3. Hat die Justizdirektion gegenüber der Staatsanwaltschaft und gegenüber einzelnen Bezirksanwaltschaften ein Weisungsrecht? Worauf bezieht es sich, und inwieweit bezieht es sich auf einzelne Strafuntersuchungen? Machte die Justizdirektion in den letzten fünf Jahren von ihrem Weisungsrecht bezüglich eines Strafverfahrens einmal Gebrauch?

Begründung:

Die vorstehend aufgeworfenen Fragen bedürfen dringender Klärung, weil sie das Vertrauen in unsere Untersuchungsorgane betreffen. Träfen die Vorwürfe zu, wären umgehende Massnahmen geboten. Erweisen sie sich als falsch oder teilweise unrichtig, ist eine präzise Klarstellung genauso nötig.

Auf Antrag der Direktion der Justiz
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Daniel Vischer, Zürich, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

A. Im April 1998 wurde eine Kanzleimitarbeiterin der Staatsanwaltschaft, die im November 1997 vertrauliche Personendaten an einen «Blick»-Journalisten weitergegeben hatte und seither in einem anderen Bereich der Verwaltung beschäftigt wird, wegen Amtsgeheimnisverletzung im Strafbefehlsverfahren mit einer Busse bestraft. Sie hatte in der Untersuchung, in der sie anwaltlich vertreten war, ein Geständnis abgelegt und akzeptierte den Strafbefehl, ohne dagegen Einsprache zu erheben. Andererseits machte sie noch während laufender Einsprachefrist gegenüber einem Redaktor des «Beobachters» geltend, sie habe damals im Auftrag eines Staatsanwalts gehandelt und sei vom I. Staatsanwalt gezwungen worden, darüber zu schweigen und die Schuld auf sich zu nehmen. Im Zusammenhang mit dem reisserisch aufgemachten «Beobachter»-Artikel, der im Mai 1998 erschien und in welchem die Darstellung der Mitarbeiterin kritiklos übernommen wurde, verbreitete die Justizdirektion eine ausführliche Medienmitteilung und stellte darin klar, dass die gegenüber der Staatsanwaltschaft erhobenen Vorwürfe jeder Grundlage entbehrten. Die beiden betroffenen Staatsanwälte erhoben gegenüber dem «Beobachter» und der Mitarbeiterin eine Ehrverletzungsklage, und die Staatsanwaltschaft reichte beim Presserat des Schweizer Ver-

bandes der Journalistinnen und Journalisten wegen Verletzung grundlegender berufsethischer Pflichten eine Beschwerde ein, die am 6. November 1998 gutgeheissen wurde. Über diese Vorgänge wurde wiederum in den Medien berichtet. Dass die Vorwürfe gegenüber der Staatsanwaltschaft neuerdings von einer anderen Zeitschrift aufgewärmt wurden, veranlasste die Staatsanwaltschaft zu einer Richtigstellung gegenüber den Medien.

Im Rahmen der Strafuntersuchung, in der die Mitarbeiterin durch einen ausgewiesenen Anwalt vertreten war, hatte sie die Möglichkeit, Einwände zu erheben und Beweisanträge zu stellen. Es gibt keinerlei Hinweise, dass das Ergebnis dieser Strafuntersuchung unzutreffend wäre. Im Rahmen der von den betroffenen Staatsanwälten erhobenen Ehrverletzungsklage wird es darüber hinaus zu weiteren gerichtlichen Abklärungen kommen. Zudem ist die Justizdirektion in dieser Angelegenheit mit der Geschäftsprüfungskommission des Kantonsrats (GPK) im Kontakt und wird ihr die gewünschten Informationen und Unterlagen zugänglich machen. Es besteht deshalb auch keine Veranlassung, auf Grund der offensichtlich unwahren Darstellung diesbezüglich eine weitere Untersuchung einzuleiten.

B. Die Öffentlichkeitsarbeit der Untersuchungs- und Anklagebehörden richtet sich nach den in § 34 StPO festgelegten Kriterien und wird durch eine detaillierte Weisung der Staatsanwaltschaft geregelt. Diese stellt insbesondere sicher, dass Informationen über hängige Strafverfahren nur so weit erfolgen, als dies im Interesse der Untersuchung liegt oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Aufklärung gebietet. Medieninterviews bedürfen der Zustimmung des Medienbeauftragten der Staatsanwaltschaft, und Informationen von grösserer Bedeutung werden mit dem Justizdirektor abgesprochen. Jeder Journalist hat die Möglichkeit, eigene Recherchen dem Medienbeauftragten der Staatsanwaltschaft oder dem untersuchungsführenden Bezirksanwalt zu unterbreiten. Soweit es die oben dargelegten Grundsätze erlauben, wird Richtiges bestätigt und Unrichtiges dementiert, damit eine Verbreitung von Falschmeldungen in den Medien verhindert werden kann. Diese Regelung, die von den Medieninterviews der Polizei gleichfalls übernommen wurde, hat sich bewährt. Sie respektiert auch den sogenannten «Primeur» jedes Journalisten, d.h. seinen Anspruch, als Erster über die von ihm selber recherchierten Vorgänge zu berichten. Der in der Interpellation genannte «Blick»-Journalist wendet sich ebenso wie andere seiner Berufskollegen gelegentlich an den Medienbeauftragten der Staatsanwaltschaft oder auch direkt an den für den Fall zuständigen Bezirks- oder Staatsanwalt bzw. die zuständige Bezirksanwältin, um eigene Recherchen überprüfen zu lassen. Dabei erhält er die gleichen Auskünfte, wie jeder andere anfragende Journalist. Von einer Bevorzugung gegenüber anderen Medienvertretern oder davon, dass ihm von Behördenseite gezielt besonders brisante Informationen zugehen würden, kann nicht die Rede sein. Polizei und Untersuchungsorgane sind alle an das Amtsgeheimnis gemäss Art. 320 StGB gebunden. Im täglichen Umgang mit Personen, die strafbarer Handlungen verdächtigt werden, sind sie besonders sensibel gegenüber den Folgen, die sich aus einer Amtsgeheimnisverletzung ergeben können. In der Regel steht für die Angehörigen dieser Berufsgruppen dabei auch der Verlust ihrer beruflichen Stellung neben einer Strafe auf dem Spiel.

C. Gemäss § 28 StPO können die Justizdirektion oder der Regierungsrat über die Einleitung und Durchführung von Strafprozessen von der Staatsanwaltschaft Bericht einfordern oder ihr besondere Aufträge und Weisungen erteilen. Dieses Weisungsrecht wurde in den vergangenen Jahrzehnten vereinzelt in Anspruch genommen. Auf Grund dieser Bestimmung ist die Justizdirektion befugt, zur Sicherung des Strafanspruchs des Staates die Einstellung eines Strafverfahrens durch die Weisung, es sei beim Gericht Anklage zu erheben, zu verhindern. Eine Weisung auf Einstellung eines Verfahrens im Einzelfall, in welchem die Erhebung einer Anklage beabsichtigt ist, wäre jedoch rechtsstaatlich problematisch und grundsätzlich als unzulässig zu erachten. Solche Weisungen haben rechtlichen Erwägungen zu folgen und sind im Rahmen des Strafverfahrens transparent zu machen. Gleiches gilt im Verhältnis zwischen der Staatsanwaltschaft als Aufsichtsbehörde und den Bezirksanwaltschaften.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der Justiz und der Polizei.